

Liebe Versicherte,

Sie konnten sich hoffentlich in der Weihnachtszeit gut erholen und sind erfolgreich ins neue Jahr gestartet. Wie immer um diese Jahreszeit möchten wir Sie über das vergangene Jahr sowie einige Neuigkeiten informieren.

Die PKS^H blickt auf ein **sehr gutes Anlagejahr 2021** zurück, obwohl sich die Kapitalmärkte immer noch mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie und ständig neuen Virusvarianten beschäftigen müssen. Die Weltwirtschaft hat sich trotzdem stark erholt, auch die Schweizer Wirtschaft glänzte mit **kräftigen Wachstumsraten** und weiter rückläufiger Arbeitslosigkeit. Allerdings halten **hohe Inflationsraten in den USA und in Europa** sowie die Frage, ob diese vorübergehender Natur sind oder nicht, die Märkte auf Trab. Die Teuerung bleibt auch im neuen Jahr ein Thema und zwingt die Notenbanken, die immensen Anleihenkaufprogramme langsam aber sicher herunterzufahren oder gar zu beenden (sogenanntes Tapering). Es gilt aber festzuhalten, dass die Geldpolitik damit nach wie vor sehr expansiv bleibt. Für zusätzliche Unsicherheit und Volatilität an den Märkten sorgen auslaufende Stimulierungs-Massnahmen, neue Regulierungen und die hohe Verschuldung im chinesischen Immobiliensektor.

Die Netto-Performance auf den Vermögensanlagen beträgt rund **8.1 %** (provisorischer Wert). Diese Anlagerendite lässt den **Deckungsgrad** trotz Senkung des technischen Zinses leicht auf rund **114 %** ansteigen (provisorischer Wert). Das sehr positive Resultat basiert v.a. auf den Renditen der Aktien- und Immobilienmärkte, wogegen insbesondere die Obligationenmärkte in Schweizer Franken endgültig im Negativzinsumfeld gefangen sind.

Dieses sehr gute Ergebnis sowie die solide finanzielle Lage der Kasse hat die Verwaltungskommission dazu veranlasst, die **Altersguthaben der Aktiv-Versicherten im Jahr 2022 mit 3 % zu verzinsen**, was 2 % über dem vom Bundesrat festgelegten Mindestzins liegt. Damit liegt die Verzinsung der Kapitalien der Aktiv-Versicherten erstmals über dem technischen Zins der Rentenbeziehenden, was aufgrund der beträchtlichen Nachfinanzierung der Rentenkapitalien in den vergangenen Jahren aber sehr gut begründet werden kann. Angesichts der immer noch sehr tiefen Teuerung handelt es sich um eine äusserst attraktive Realverzinsung.

Der Experte für berufliche Vorsorge hat aufgrund des anhaltenden Tiefzinsumfelds und der aktuellen Versichertenstruktur der PKS^H mit einem wesentlichen Anteil an Rentenbeziehenden in seinem versicherungstechnischen Gutachten empfohlen, den **technischen Zinssatz von 2 % auf 1.5 % zu senken**. Die Verwaltungskommission hat dieser Empfehlung zugestimmt, weil sie auf regulatorischen Vorschriften basiert, die eingehalten werden müssen. Die **Umwandlungssätze** werden vorläufig aber **nicht angepasst**. Die Umstellung auf Generationentafeln wurde bereits beim letzten Jahresabschluss vollzogen.

Näheres und weitere Neuigkeiten können Sie in diesem Newsletter erfahren.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre und grüssen Sie freundlich.



Dino Tamagni
Präsident der
Verwaltungskommission

Oliver Diethelm
Geschäftsführer



Performance der Vermögensanlagen

Die PKSH erreichte im 2021 absolut und relativ zur Branche eine überdurchschnittliche **Netto-Performance** auf den Vermögensanlagen von rund **8.1% (provisorischer Wert)**. Damit liegt sie deutlich über der eigenen Benchmark und der Rendite gemäss UBS-Pensionskassen-Performance. Diese sehr positive Anlagerendite lässt auch den Deckungsgrad trotz Senkung des technischen Zinses nochmals ein wenig steigen. Das erfreuliche Resultat basiert v.a. auf den Renditen der Aktien- und Immobilienmärkte, wogegen insbesondere die Obligationenmärkte in Schweizer Franken endgültig im Negativzinsumfeld gefangen sind und keine Besserung in Sicht ist.

Attraktive Verzinsung der Altersguthaben im 2022

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Altersguthaben der Aktiv-Versicherten gemäss Beschluss der Verwaltungskommission **im Jahr 2022 mit 3%** (Vorjahr 2%) **verzinst** werden. Diese Verzinsung liegt 2% über dem vom Bundesrat festgelegten Mindestzins von 1%. Die Verwaltungskommission der PKSH ist überzeugt, dass den Aktiv-Versicherten diese Zusatzverzinsung aufgrund der hohen Performance und der soliden finanziellen Lage der Kasse zugesprochen werden kann und soll. Damit liegt die Verzinsung der Kapitalien der Aktiv-Versicherten erstmals über dem technischen Zins der Rentenbeziehenden, was aufgrund der beträchtlichen Nachfinanzierung der Rentenkapitalien in den vergangenen Jahren aber sehr gut vertreten werden kann. Angesichts der immer noch sehr tiefen Teuerung handelt es sich um eine äusserst attraktive Realverzinsung.

Sehr solider Deckungsgrad und unveränderter Stabilisierungsbeitrag

Der gemäss Pensionskassengesetz massgebende Deckungsgrad lag per 30. September 2021 bei rund 113%. Das bedeutet, dass der Stabilisierungsbeitrag des Arbeitgebers im Jahr 2022 unverändert bei 3% des versicherten Lohns bleibt und die **Arbeitnehmenden keinen Stabilisierungsbeitrag** bezahlen müssen.

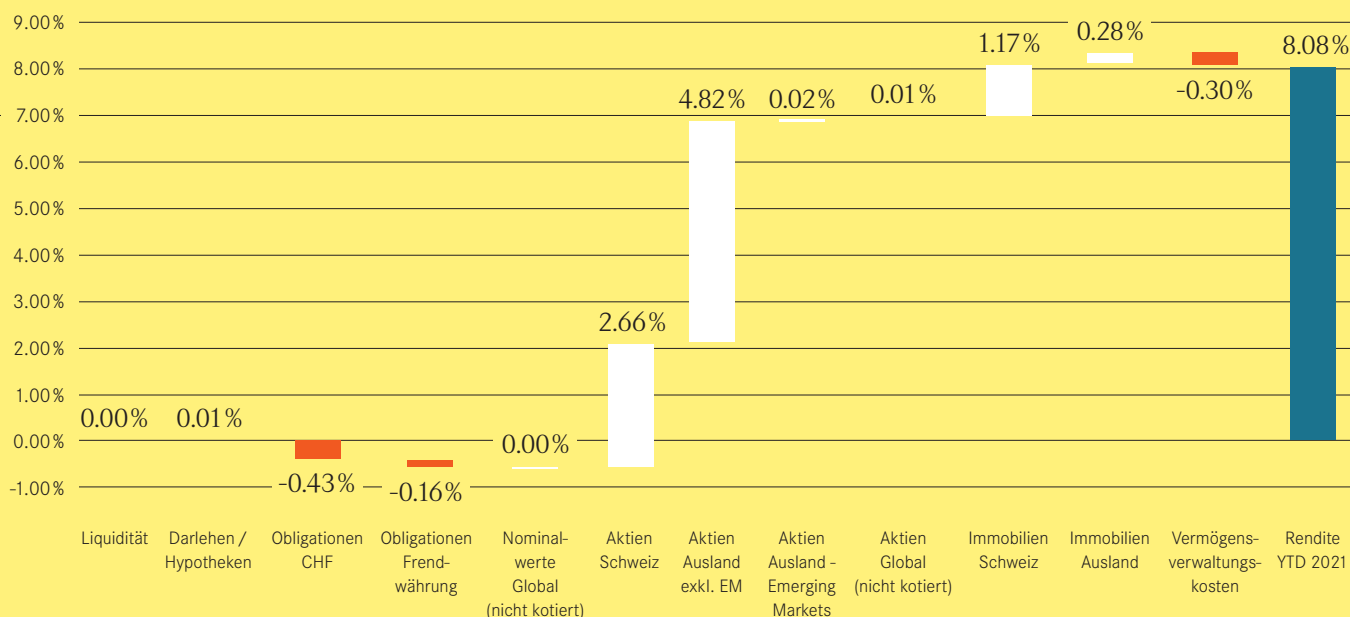
Keine Veränderung der prozentualen Beiträge

Alle bisherigen **Beiträge** (Risiko-, Spar- und Stabilisierungsbeiträge) bleiben in Prozenten des versicherten Lohns sowohl für die Arbeitgeber als auch für die Arbeitnehmenden **unverändert**. Auch am Verhältnis zwischen den Gesamtbeiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmenden von 1.5:1 verändert sich nichts.

Revision Invalidenversicherung per 1. Januar 2022

Die Revision des Invalidengesetzes tritt per 1. Januar 2022 in Kraft. Die Invalidenversicherung (IV) wurde in den vergangenen Jahren mehrmals revidiert. Mittlerweile zeigen die Ergebnisse der Evaluationen der vierten, fünften und sechsten Revision, dass die IV mit der Stärkung der Eingliederung und den Rückgängen beim Neurentenbestand auf dem richtigen Weg ist. Bei zwei bedeutenden Gruppen, den jungen Erwachsenen und den Personen mit psychischen Beeinträchtigungen, brachten die

Performance-Beitrag 2021 nach Anlagekategorie



letzten IV-Revisionen nicht den erwarteten Erfolg. Neben den spezifischen Massnahmen in Bezug auf die Zielgruppen sind unter anderem die folgenden Neuerungen vorgesehen: Verstärkung der Zusammenarbeit mit Arbeitgebern sowie behandelnden Ärztinnen und Ärzten, Verlängerung des Schutzes der Versicherten im Fall von Arbeitslosigkeit nach einer Rentenrevision sowie die **Einführung eines stufenlosen Rentensystems**. Aktuell erhält eine Person ab einem IV-Grad von 40% eine Viertelsrente, ab 50% eine halbe Rente, ab 60% eine Dreiviertelsrente und ab 70% eine ganze Rente. Das Gesamteinkommen von IV-Rentnerinnen und -Rentnern steigt bei zunehmendem Erwerbseinkommen nicht stetig an, sondern reduziert sich über die Schwellenwerte eines IV-Grads von 70%, 60%, 50% und 40% jeweils um 25 Prozentpunkte. Beispielsweise erhält man bisher statt eine Dreiviertelsrente nur noch eine halbe Rente, wenn der IV-Grad von 60% auf 59% sinkt. Somit haben Versicherte keinen finanziellen Anreiz, ihre Restarbeitsfähigkeit möglichst vollständig auszuschöpfen. Die geltenden Rentenstufen werden durch ein stufenloses Rentensystem ersetzt, damit würde im erwähnten Beispiel die Reduktion der IV-Rente nur 1% betragen. Die neuen gesetzlichen Veränderungen werden in den Artikeln 41 und 41a (neu) unseres Vorsorgereglements umgesetzt und gelten v.a. für neue IV-Renten ab 1. Januar 2022.



Rückzahlungsmöglichkeiten WEF-Vorbezug verlängert (Art. 65 Vorsorgereglement)

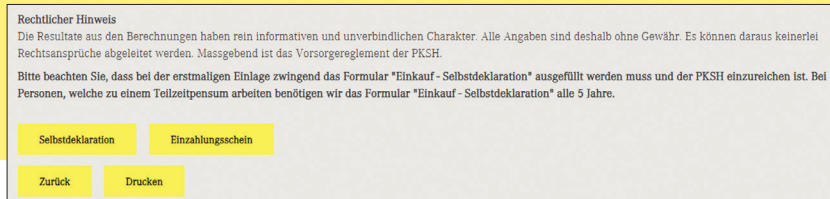
Das Recht und die Pflicht zur Rückzahlung eines WEF-Vorbezugs bestehen seit dem 1. Januar 2021 bis zum Eintritt eines Vorsorgefalles (Alterspensionierung, Invalidität, Tod), **längstens aber bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters**. Davor galt Alter 60 als spätester Zeitpunkt zur Rückzahlung.

Einkäufe/ Freiwillige Einlagen nur noch mit individuellem Einzahlungsschein

Um unsere internen Verarbeitungsprozesse effizienter zu gestalten und Verwaltungskosten einzusparen, bieten wir Ihnen ab März 2021 **für Ihre freiwilligen Einkäufe einen individuellen Einzahlungsschein** mit einem QR-Code an, den Sie zur Zahlung verwenden müssen. Dank des individuellen Einzahlungsscheins mit der entsprechenden Referenznummer können wir Ihre Zahlung direkt in unser Verwaltungssystem einlesen und Ihrem Altersguthaben automatisch gutschreiben. **Einkäufe müssen jeweils bitte bis spätestens am 17. Dezember überwiesen werden.**

Aufgrund des elektronischen Prozesses ist **kein Antragsformular mehr nötig**. Vollzeitbeschäftigte müssen die **Selbstdeklaration** bei Ihrem ersten Einkauf **einmalig einreichen**, Teilzeitbeschäftigte alle fünf Jahre wieder neu. Teilzeitbeschäftigte werden von uns jedoch daran erinnert, so dass sich diese nicht selber darum kümmern müssen. Wenn Sie einen **Vorbezug für Wohneigentum (WEF)** getätigt haben, können Sie **Einkäufe erst wieder vornehmen, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt** wurden. In diesem Fall verweigert das Online-Tool zu Recht einen Einkauf. Rückzahlungen von WEF-Vorbezügen können Sie direkt ohne individuellen Einzahlungsschein auf unser Konto überweisen.

Ihren Einkauf bereiten Sie im **Online-Tool unter Simulationen** – Freiwilliger Einkauf vor. Das **Online-Tool zeigt** Ihnen den **maximalen Einkaufsbetrag** an. Diesen finden Sie **auch auf Ihrem Vorsorgeausweis**. Klicken Sie nun auf den gelben Button «Einzahlungsschein», worauf der von Ihnen eingegebene Betrag bereits erfasst ist. Anhand Ihres Einzahlungsscheins können Sie nun die Einzahlung im Onlinebanking vornehmen, indem Sie wie bisher die IBAN- und die Referenznummer eingeben oder den QR-Code einlesen, wenn Sie eine entsprechende App Ihrer Bank besitzen, die diese Funktion unterstützt. **Falls Sie Ihre Zugangsdaten für das Online-Tool nicht mehr haben sollten, können Sie bei uns gerne neue Login-Daten bestellen.**



Vorsorgeplanwechsel im Online-Tool für Simulationsberechnungen möglich

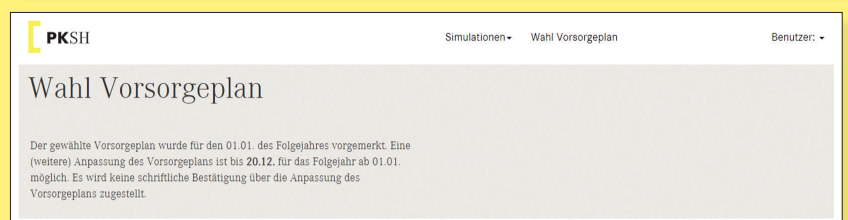
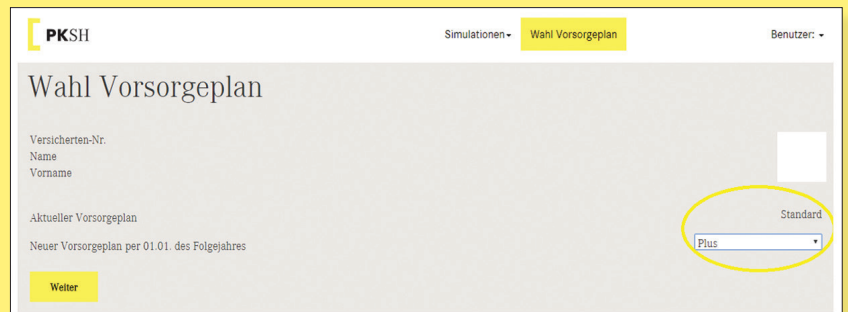
Die PKSH bietet seit längerem die Möglichkeit an, diverse Berechnungen online zu simulieren oder Ihren Vorsorgeausweis herunterzuladen. Mittels **Online-Berechnungstool** können die Aktiv-Versicherten **auf unserer Webseite jederzeit folgende Simulationen** selber vornehmen:

- Vorsorgeausweis
- Freiwilliger Einkauf
- Alterspensionierung
- Vorbezug für Wohneigentum
- Vorsorgeplanwechsel

Seit Februar 2021 können sie nicht nur Ihren **Vorsorgeplan** – Standard oder Plus – simulieren, sondern ihn auch für das nächste Kalenderjahr **selber online wählen**. Ein **Wechsel ist jeweils jährlich möglich**. Bitte beachten Sie die angegebene Frist im Dezember.

Über den Button «Online-Berechnungstool» auf unserer Webseite **WWW.PKSH.CH** gelangen Sie auf die Zugangsseite. Im Menü «Simulationen» können Sie die oben erwähnten Möglichkeiten anwählen und sich bspw. die Unterschiede zwischen dem Vorsorgeplan Standard und Plus anzeigen lassen. So sehen Sie, wie sich Ihre monatlichen Sparbeiträge verändern würden und wie sich dies auf Ihr Altersguthaben und Ihre voraussichtliche Altersrente auswirkt. Wenn Sie den Vorsorgeplan nun wechseln möchten, können Sie dies im

Menü «Wahl Vorsorgeplan» vornehmen. Sie können Ihre Wahl bis zur verbindlichen Frist beliebig oft verändern. Am Ende des Vorgangs erhalten Sie eine kurze Bestätigung, dass Ihre Wahl im System gespeichert wurde.



Freiwillige Weiterversicherung ab Alter 58 möglich (Art. 8b Vorsorgereglement)

Am 1. Januar 2021 traten die neuen Bestimmungen zur freiwilligen Weiterversicherung bei Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung **nach Vollendung des 58. Altersjahres** (Art. 47a BVG) in Kraft. Wir möchten Sie bei dieser Gelegenheit noch einmal auf diese Möglichkeit aufmerksam machen.



Mit der neuen Bestimmung wird für Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung der Vorsorgeeinrichtung ausscheiden, weil das **Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst** wurde, die Möglichkeit einer externen Mitgliedschaft geschaffen. Die PKS bietet den betroffenen Versicherten deshalb an, ihren gesamten Vorsorgeschutz (Alter, Tod, Invalidität) weiterführen zu können. Die Versicherten können ihr Altersguthaben weiter öffnen, müssen dann aber sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberbeiträge bezahlen, weil ein Arbeitgeber fehlt. Sie haben die gleichen Rechte wie die anderen Versicherten hinsichtlich Verzinsung und Umwandlungssatz. Eine zweite Möglichkeit besteht darin, nur die Risiken Tod und Invalidität weiter zu versichern. Nach Ablauf der externen Mitgliedschaft können die Versicherten mit dieser Lösung eine Altersrente beziehen.

Das Arbeitsverhältnis muss vom Arbeitgeber aufgelöst worden sein. Diesbezüglich darf die PKS einen entsprechenden Nachweis verlangen: Der Versicherte, der eine Weiterversicherung verlangt, muss eine Kopie der seitens des Arbeitgebers ausgesprochenen Kündigung einreichen. Eine **Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen** gilt auch als Auflösung durch den Arbeitgeber.

Die versicherte Person muss die Weiterführung der Versicherung schriftlich **innerhalb von drei Monaten** nach der Beendigung der obligatorischen Versicherung bei der PKS **verlangen**. Hat die **Weiterführung der Versicherung** mehr als zwei Jahre gedauert, so ist eine (Teil-) **Kapitalauszahlung nicht mehr möglich und es muss eine Rente bezogen werden**.

Die freiwillige Weiterversicherung kann durch die versicherte Person jeweils auf Monatsende unter Einhaltung einer **Kündi-**

gungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Andererseits kann auch die Pensionskasse die freiwillige Weiterversicherung kündigen, falls Beiträge ausstehen und diese nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum der Mahnung bezahlt wurden.

Einkäufe sind bei der Weiterführung der Versicherung (**weiterhin**) **möglich**. Für die gemäss Art. 8b Vorsorgereglement extern Versicherten gelten die gleichen Regeln betreffend Einkäufe wie für die übrigen Versicherten.

Die entsprechenden Reglementsbestimmungen (Art. 8b) und Antragsformulare finden Sie auf unserer Webseite.

WWW.PKSH.CH/AKTIV-VERSICHERTE/#ARBEITSLOSIGKEIT

Hypotheken

Die Pensionskasse Schaffhausen (PKSH) **bietet ihren Aktiv-Versicherten und Rentenbeziehenden Hypotheken an**. Das Hypothekengeschäft stellt für die PKS eine attraktive Ergänzung im Bereich der festverzinslichen Anlagen in Schweizer Franken dar. Trotz des vorteilhaften Angebots für Sie kann die Pensionskasse Schaffhausen eine deutliche Renditeverbesserung erzielen. Somit unterstützen Sie auch Ihre eigene berufliche Altersvorsorge



Damit das Hypothekengeschäft effizient und professionell abgewickelt werden kann, arbeitet die PKS mit der **Schaffhauser Kantonalbank** zusammen. Diese **übernimmt für die PKS die gesamte Beratung, Abwicklung und Betreuung** im Zusammenhang mit Ihrer Hypothek, Ihr **Vertragspartner ist aber die PKS**.

Aufgrund unserer einfachen Produktgestaltung und der auf das Hypothekengeschäft fokussierten Beratung sind wir in der Lage, Ihnen als Versicherte attraktive Finanzierungsbedingungen anzubieten. Das gilt sowohl **für Neu-Hypotheken als auch für die Ablösung bestehender oder auslaufender Hypotheken**. Dank unseren attraktiven Zinssätzen können Sie gegenüber den regulären Bankofferten problemlos mehrere Hundert Franken pro Jahr sparen. Unsere Zinssätze sind verbindlich. Das bedeutet für Sie: keine mühseligen Verhandlungen. Was wir Ihnen offerieren, ist das, was Sie erhalten.

Die **aktuellen Zinssätze** sowie die **entsprechenden Bedingungen** finden Sie auf unserer **Webseite (WWW.PKSH.CH/HYPOTHEKEN)**, ebenso stellen wir Ihnen dort einen **Hypothekenrechner** zur Berechnung der finanziellen Belastung zur Verfügung (**WWW.PKSH.CH/HYPOTHEKEN/#HYPOTHEKENRECHNER**).

Rentenabrechnungen werden der Umwelt zu Liebe nur noch bei Veränderungen verschickt

Bis anhin wurde jeweils Anfangs Januar **allen** Rentenbeziehenden eine Rentenabrechnung zugestellt, die den Rentenbetrag für das neue Jahr angegeben hat, unabhängig davon, ob eine Veränderung stattgefunden hat oder nicht. Die PKSH hat sich aus ökonomischen und ökologischen Gründen nun dazu entschieden, dies **nur noch in denjenigen Fällen zu machen, in denen sich die Rente im Vergleich zum Vorjahr verändert**.

GESCHÄFTSFÜHRER	Oliver Diethelm
FINANZEN & CONTROLLING – Leiterin – Mitarbeiterin	Miranda Küng (Stv. Geschäftsführerin) Claudia Facchin Hinni
MATHEMATISCHER EXPERTE	Michael Gerike
RENTENBEZIEHENDE – IV-Fälle – Alterspensionierungen – Todesfälle	Ilias Alevisos Marlies Löpfe
AKTIV-VERSICHERUNG – Austritte / Wiedereintritte / AG-Wechsel – Freiwillige Einkäufe – unbezahlter Urlaub – Neueintritte – Lohnänderungen – Adressänderungen – Rentenberatung – Scheidungsfälle – Vorbezug & Verpfändung für Wohneigentum	Esther Duttlinger Claudia Facchin Hinni Marlies Löpfe / Ilias Alevisos

Formulare & Merkblätter

Da sich die rechtlichen Rahmenbedingungen laufend verändern, werden auch unsere Formulare und Merkblätter laufend angepasst. Wir bitten Sie, ausschliesslich die aktuellsten Formulare auf unserer Webseite **WWW.PKSH.CH** unter der **Rubrik «Downloads»** zu verwenden.

Fragen und Antworten (FAQs) sowie BVG-Glossar auf unserer Webseite

Auf unserer Webseite (**WWW.PKSH.CH**) finden Sie in jeder Rubrik Antworten auf Fragen, die Sie als Versicherte am häufigsten beschäftigen (sog. Frequently Asked Questions). Zudem finden Sie auch ein Glossar zu häufig verwendeten Begriffen rund um die berufliche Vorsorge. Wir hoffen, dass Ihnen diese Hilfsinstrumente im Sinne einer ersten Anlaufstelle nützlich sind. Wir sind aber natürlich weiterhin gerne bereit, Ihre Fragen auch persönlich zu beantworten.

Frist von drei Monaten bei Kapitalauszahlung

Aktiv-Versicherte können beim Beginn einer Altersrente maximal die Hälfte ihres Altersguthabens als Kapitalauszahlung beziehen. Wir möchten Sie höflich daran erinnern, dass Sie dies **spätestens drei Monate vor der Pensionierung** der Pensionskasse **schriftlich mitteilen** müssen. Bei Ehepaaren ist die Kapitalauszahlung zudem nur zulässig, wenn der **Ehegatte schriftlich zustimmt**. Bitte beachten Sie das entsprechende Formular auf unserer Webseite («Erklärung über Teilkapitalbezug bei Pensionierung»).

Team & Verantwortlichkeiten

Die Zuständigkeiten finden Sie auf unserer Webseite (**WWW.PKSH.CH**).

Termin Delegiertenversammlung

Die nächste Delegiertenversammlung findet voraussichtlich am Montag, 16. Mai 2022 (17.30 Uhr) im Kantonsratssaal oder in der Rathauslaube statt.

Für Fragen im Zusammenhang mit den oben beschriebenen Änderungen oder natürlich auch allgemeiner Art steht Ihnen unser Team gerne zur Verfügung (Direktwahl 052 632 72 18). **Alle Reglemente und weitere Informationen** finden Sie auch auf unserer **Webseite (WWW.PKSH.CH)**.

Pensionskasse Schaffhausen

Schwertstrasse 6 CH-8200 Schaffhausen
www.pksh.ch info@pksh.ch
T 052 632 72 18

